

Benutzungsreglement des Kirchgemeindehauses Märstetten

Zweckbestimmung

- Die Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses dienen in erster Linie den Aktivitäten der Evangelischen Kirchgemeinde Märstetten.
- Sie sollen der Pflege und der Förderung des kirchlichen und kulturellen Lebens der Region dienen.
- Ausserkirchliche Veranstaltungen, die gemeinnützige oder kulturelle Zwecke verfolgen, können auf Gesuch hin bewilligt werden. In zweiter Linie auch für Familien- und Vereinsanlässe.
- Ausgeschlossen sind Anlässe, die den Religionsunterricht oder andere kirchliche Veranstaltungen zeitlich beeinträchtigen.
- Das Kirchgemeindehaus steht unter der Verwaltung und Verantwortung der Kirchenvorsteherschaft. Für die allgemeine Aufsicht und Benützung der Räumlichkeiten ist der/die MesmerIn zuständig.

Hausordnung

- Bei allfälligen Terminkollisionen haben kirchliche Veranstaltungen den Vorrang.
- Das Benutzungsrecht wird durch den Mesmer erteilt, der auch Rechnung stellt.
- Schlüsselbezug und –rückgabe erfolgt durch den Mesmer.
- Die örtliche Polizeistunde darf nicht überschritten werden.
- Bei Party-Service sollte das einheimische Gastgewerbe berücksichtigt werden.
- Das vorhandene Geschirr darf nur im Kirchgemeindehaus benutzt werden.
- Die VereinspräsidentInnen, bzw. Mieter sind verantwortlich für Ruhe und Ordnung (z.B. Lichter löschen, Fenster und Türen schliessen).
- Für allfällige Schäden und Verunreinigungen an Gebäude und Einrichtungen haften die Benutzer.
- Das Kirchgemeindehaus ist im selben Zustand zu verlassen wie es angetroffen wurde. Reinigungs-/Aufräumarbeiten werden wenn nötig vom Mesmer durchgeführt und nach Aufwand verrechnet.
- Restaurant-Parkplätze sind freizuhalten.
- Parkplätze für Autos: siehe separate Parkordnung.

Benutzungs-Gebühren

- **Proben und Sitzungen**
Proben und Sitzungen der Ortsvereine (Ortsverein = die Mehrzahl der Mitglieder des Vereins wohnt in der EG Märstetten) sind kostenlos, sofern keine Bewirtung stattfindet. Als Entgegenkommen bereichern die Vereine die Gottesdienste oder spezielle kirchliche Veranstaltungen z.B. durch Konzerte.
- **Vorträge, Ausstellungen, Jahresversammlungen, Familienanlässe und Ähnliches**
gemäss Gebührenordnung